

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Prüfgegenstand

Versicherungsunternehmen

Zulassungstyp

Prüfgesellschaft

Leitender Prüfer

Sparte im Fokus der quantitativen Prüfung

Geschäftsjahr

2021

Gegenstand des Standardprüfprogramms der Basisprüfung techn. RS RÜCK

Qualitativer Teil (Kurzfassung)

Zusätzliche Elemente der vorliegenden Basisprüfung

Qualitativer Teil (Langfassung)

Quantitativer Teil

Version Vorlage

16.09.2021

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Rück
Version Berichtsjahr 2021

VU:

1 Prüfpunkte Prüffeld allgemeiner Teil						
A Festlegung des Prozesses und der Organisation		Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
A.1	Prozess und Organisation hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen sind festgelegt. Sie werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst (Rz 39)					
A.2	Es bestehen Prozessbeschreibungen hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen; die Rollen und Verantwortlichkeiten sind definiert.					
A.3	Die Verantwortung des verantwortlichen Aktuars hinsichtlich der Bildung ausreichender Rückstellungen ist in Organisation und Prozess verankert. (Rz 38, Art. 24 VAG)					
A.4	Die Funktion der Rückstellungsbildung verfügt über genügend und ausreichend qualifizierte Ressourcen, deren Unabhängigkeit gewährleistet ist.					
A.5	Die genutzten IT-Systeme erlauben die Erfassung und Weitergabe von Daten in genügender Qualität und Granularität, um aktuarielle Analysen und Kontrollen durchzuführen.					
A.6	In Bereichen, in denen Daten manuell erfasst werden, bestehen eine adäquate Dokumentation und Kontrollprozesse, welche die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eingaben sicherstellen.					
B Kontrolle		Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
B.1	Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar (VA) durchgeführt worden. (Rz 38)					
B.2	Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, wird durch den VA mindestens einmal jährlich nachvollziehbar dokumentiert. (Rz 38)					
B.3	Es ist klar ersichtlich, wo der VA in seiner Analyse auf Arbeiten Dritter abstützt. Ihm sind die zugrunde liegenden Prozesse und Kontrollmechanismen der nicht selber ausgeführten Arbeiten bekannt und diese sind dokumentiert.					
B.4	Die über die elektronische Erhebungsplattform (EHP) an die FINMA überlieferten Abwicklungsergebnisse weisen keine Inkonsistenzen zu den berechneten statistischen versicherungstechnischen Rückstellungen und den dabei verwendeten Daten auf.					

2 Prüfpunkte Prüffeld Bildung der Rückstellungen (Prozesssicht)						
C	Bildung der Rückstellungen (allgemein)	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
C.1	Die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechen den versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen und möglichen Schwankungsrückstellungen. (Rz 8)					
C.2	Der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen entspricht dem bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen und dem Mindestbetrag nach Art. 41 Abs.3 AVO. (Rz 9)					
C.3	Bei der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen werden aktuelle Informationen und Daten verwendet. Als aktuell gelten Daten, die zum Zeitpunkt der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag existieren und dem Versicherungsunternehmen zugänglich sind, wenn es sich mit einem in der Branche üblichen Aufwand darum bemüht. (Rz 11)					
C.4	Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden vor und nach Retrozession berechnet. (Rz 12)					
C.5	Der Gesamtbestand ist in sinnvolle Teilbestände gegliedert. Die Einteilung entspricht der aktuariellen Best Practice. (Rz 13)					
C.6	Die Gliederung des Bestandes ist vom VA begründet, insbesondere auch Änderungen an einer bestehenden Gliederung. Die Begründung ist nachvollziehbar. (Rz 14)					
C.7	Die versicherungstechnischen Rückstellungen aller Teilbestände werden mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag oder an einem anderen Stichtag, dessen Wahl durch das Versicherungsunternehmen begründet wird, mit aktuellen Annahmen berechnet. (Rz 21)					
C.8	Bei der Verwendung der Modelle, Methoden und Annahmen zur Bildung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen wird der Komplexität des Geschäfts, den übernommenen Risiken sowie der Vertragsgestaltung Rechnung getragen. (Rz 22)					
C.9	Die zur Ermittlung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen und des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen verwendeten Prinzipien und Methoden sind begründet und dokumentiert. Sie stimmen mit den Angaben im Geschäftsplan (Formular D) überein. (Rz 23) <i>(Kritische Beurteilung)</i>					

C.10	Die Meldung an die FINMA wesentlicher Änderungen von Modellen, Methoden und Annahmen zur Berechnung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen und der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen im Rahmen des Geschäftsplans ist in Organisation und Prozess verankert. (Rz 24) Die konkrete Definition der Wesentlichkeit obliegt dem Versicherungsunternehmen. Zu prüfen ist, ob (i) das Unternehmen entsprechende Kriterien aufgestellt hat und (ii) in der Praxis die Einhaltung dieser Kriterien sicherstellt.					
C.11	Die zur Ermittlung der Schwankungsrückstellungen verwendeten Prinzipien und Methoden sind begründet und dokumentiert. Sie stimmen mit den Angaben im Geschäftsplan (Formular D) überein. (Rz 25) <i>(Kritische Beurteilung)</i>					
C.12	Die Meldung wesentlicher Änderungen der Methoden und Prinzipien zur Bildung und Auflösung der Schwankungsrückstellungen an die FINMA im Rahmen des Geschäftsplans ist in Organisation und Prozess verankert. (Rz 26)					
C.13	Die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen zum Jahresabschluss beurteilt die Prüfgesellschaft mit Blick auf Art. 54 Abs. 1 AVO als ausreichend. <i>(Kritische Beurteilung)</i>					
C.14	Es gab keine Änderungen von Modellen und Methoden zur Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen und des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen seit der letzten Basisprüfung bzw. dem letzten Bilanzstichtag, falls es sich um eine erstmalige Anwendung der Basisprüfung handelt. Falls die Antwort „Trifft nicht zu“ ist, sind die Änderungen aufzulisten gemäss Priorisierung des Versicherungsunternehmens.					
C.15	Es gab keine Änderungen von Modellen und Methoden zur Bildung der Schwankungsrückstellungen seit der letzten Basisprüfung bzw. dem letzten Bilanzstichtag, falls es sich um eine erstmalige Anwendung der Basisprüfung handelt. Falls die Antwort „Trifft nicht zu“ ist, sind die Änderungen aufzulisten gemäss Priorisierung des Versicherungsunternehmens.					
C.16	Es gab gegenüber der letzten Basisprüfung bzw. dem letzten Bilanzstichtag, falls es sich um eine erstmalige Anwendung der Basisprüfung handelt, keine wesentlichen Änderungen, die den Schadenprozess betreffen. Falls die Antwort „Trifft nicht zu“ ist, sind die Änderungen aufzulisten gemäss Priorisierung des Versicherungsunternehmens.					

D	Bildung des marktnahen Wertes der Versicherungsverpflichtungen für das in Rückdeckung übernommene und retrozedierte Geschäft	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
D.1	Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen per Stichtag beruhen auf einer Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die zum Stichtag bestehen oder bestanden haben. (Rz 27)					
D.2	Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen wird erwartungstreu geschätzt, d.h. er ist weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite und enthält insbesondere keine Sicherheitszuschläge irgendwelcher Art. (Rz 28)					
D.3	Alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit den versicherten Risiken stehen, werden berücksichtigt. (Rz 29)					
D.4	Allfällige garantierte Überschussbeteiligungen werden berücksichtigt. (Rz 29)					
D.5	Der Schätzung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen ist ein realistisches Storno- und Optionsausübungsverhalten (sowohl der Erstversicherer, als auch der Kunden der Erstversicherer) zugrunde gelegt. (Rz 29)					
D.6	Bei der Schätzung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen sind die jeweiligen Abhängigkeiten vom Finanzmarkt berücksichtigt. Als Richtwert wird das finanzrationale Verhalten aller Beteiligten genommen; Abweichungen sind begründet und mit entsprechenden Belegen dokumentiert. (Rz 30)					
D.7	Bei der Diskontierung der ausfliessenden Zahlungen im Rahmen der Bildung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen wird eine Zinskurve verwendet, die nicht zu tieferen Rückstellungen führt, als wenn die risikofreie Zinskurve entsprechend FINMA-RS 17/3 „SST“ verwendet würde. (Rz 31)					
D.8	Die Bewertung einflussender Zahlungen (welche i.d.R. risikobehaftet sind) erfolgt im Rahmen der Bildung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen entsprechend ihrem Risiko. (Rz 31)					
D.9	Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen entspricht der Aggregation der Barwerte der einflussenden und ausfliessenden Zahlungen. (Rz 32)					
D.10	Die Zahlungsströme werden im Rahmen der Bildung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen getrennt nach einflussenden und ausfliessenden Zahlungen für die komplett erwartete Laufzeit aufgeführt. (Rz 33)					

E	Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
E.1	In der Schadenrückversicherung beruhen die statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen per Stichtag auf einer Schätzung der nach dem Stichtag anfallenden Zahlungen für alle per Stichtag bestehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen. (Rz 34)					
E.2	Die statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Schadenrückversicherung werden erwartungstreu geschätzt, d.h. sie sind weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite und enthalten insbesondere keine Sicherheitszuschläge irgendwelcher Art. (Rz 28)					
E.3	Im Rahmen der Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Schadenrückversicherung sind die Zahlungen mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten nicht diskontiert. (Rz 34)					
E.4	Zur Bestimmung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Lebensrückversicherung werden vorsichtige Annahmen, Modelle und Methoden verwendet, welche die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gewährleisten. (Rz 34)					
E.5	Im proportionalen Rückversicherungsgeschäft werden bei Übernahme der Zedentenrückstellungen die statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen auf ihre Angemessenheit überprüft. Die Methode der Überprüfung ist dokumentiert und wird umgesetzt. (Rz 35)					
E.6	Im Rahmen des nicht proportionalen Rückversicherungsgeschäfts werden die statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen durch den Rückversicherer selbst berechnet, d.h., dass das Unternehmen mittels geeigneter Methoden, Modelle und Annahmen auf der Grundlage von Vertrags-, Markt- und Brancheninformationen, sowie eigener Studien etc. eigene Berechnungen vornimmt. (Rz 36)					

3 Prüfpunkte Prüffeld FINMA-RS 2011/3						
F	FINMA-RS 11/3	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
F.1	Aus der Prüfung ergibt sich kein Hinweis, dass die Anforderungen des FINMA-Rundschreibens 2011/3 nicht eingehalten worden sind. (Kritische Beurteilung)					

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Version Berichtsjahr 2021

VU:

3 Prüfpunkte Prüffeld Quantitative Prüfung						
G1 Quantitative Prüfung im Rahmen der Jahresprüfung						
G1.1	Angabe des Anteils der Brutto-Rückstellungen (in Prozent), für die die Prüfgesellschaft im Rahmen der Jahresprüfung eigene Schätzungen zu den statistischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen vorgenommen hat.					
G1.2	Angabe des Anteils der Brutto-Rückstellungen (in Prozent), für die die Prüfgesellschaft im Rahmen der Jahresprüfung eigene Schätzungen zum bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen vorgenommen hat.					
G2 Quantitative Prüfung im Rahmen der Basisprüfung						
		Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
G2.1	Die Prüfgesellschaft hat die zehn hinsichtlich des Risikos relevantesten Teilportfolios (Reservierungseinheiten) für den Versicherungszweig bestimmt. Bei einem Versicherungsunternehmen der Kategorie 2 oder 3 geschah dies nach vorgängiger Absprache mit der FINMA.					
G2.2	Die Schätzungen der statistischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen des Versicherungsunternehmens sind (vor Berücksichtigung der Retrozession) für den Versicherungszweig verglichen mit den eigenen Schätzungen der Prüfgesellschaft für die unter G2.1 bestimmten Teilportfolios angemessen.					
G2.3	Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen des Versicherungsunternehmens ist (vor Berücksichtigung der Retrozession) für den Versicherungszweig verglichen mit den eigenen Schätzungen für die unter G2.1 bestimmten Teilportfolios angemessen.					
G2.4	Aufgeschlüsselt nach Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr wurde für das Geschäft der Sparte / des Versicherungszweigs (aggregiert über die unter G2.1 bestimmten Teilportfolios (Reservierungseinheiten)) Tabelle 1 im Datenblatt DATEN ausgefüllt. Hierbei wurde in Zelle C22 präzisiert, ob die Darstellung nach Schadenanfalljahr oder nach Zeichnungsjahr erfolgte.					
G2.5	Aufgeschlüsselt nach den unter G2.1 bestimmten Teilportfolios (Reservierungseinheiten) wurde für die Sparte / den Versicherungszweig Tabelle 2 im Datenblatt DATEN ausgefüllt.					
G2.6	Eine Beschreibung des Vorgehens der Prüfgesellschaft bei der quantitativen Prüfung der versicherungstechnischen Schadenrückstellungen (brutto) des Versicherungsunternehmens wurde nachfolgend gegeben. <i>Hinweis: Aufgrund der Beschreibung sollte nachvollziehbar sein, welche Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, wie die Prüfgesellschaft zu ihrer Einstufung bzgl. der Prüfpunkte G2.1 bis G2.5 gekommen ist und welche allfälligen Verstöße sie gegen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben identifiziert hat. Die Wahl der Reservierungsmethoden ist dabei nachvollziehbar unter dem Punkt "Vorgenommene Prüfhandlungen" zu begründen. Die Hauptgründe für allfällige materielle Abweichungen zwischen den Schätzungen des Versicherungsunternehmens und der Prüfgesellschaft sind unter dem Punkt "Würdigung der Ergebnisse" anzugeben.</i>					

Bestimmung der zehn hinsichtlich des Risikos relevantesten Teilportfolios (Reservierungseinheiten):

Vorgenommene Prüfhandlungen:

Würdigung der Ergebnisse:

Allfällige Beanstandungen:

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Rück
 Version Berichtsjahr 2021

VU:

A DATEN (entsprechend der Prüfpunkte F2.3 und F2.4)

Hinweise:

Grundsätzlich ist unter "Teilportfolio" die Reservierungseinheit zu verstehen, auf der das Versicherungsunternehmen die Rückstellungen bestimmt.
 Sollte die Prüfgesellschaft eine andere Aufteilung verwenden, so ist (für Tabelle 2) die kleinstmögliche Aggregationsstufe zu wählen, so dass ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der Prüfgesellschaft und denen des Versicherungsunternehmens möglich ist.
 Nur die zehn unter Prüfpunkt G2.1 bestimmten Teilportfolios sind zu analysieren.
 Falls die Rechnungsgrundlage aus mehr als zehn Teilportfolios besteht, sollte das Volumen der nicht berücksichtigten Teilportfolios gesamthaft aus der entsprechenden Zeile unterhalb von Tabelle 2 ersichtlich werden.
 Brutto / netto bezieht sich auf vor / nach Berücksichtigung der Retrozession.
 Das Total des Best-Estimate-IBNR von Tabelle 1 sollte dem analogen Wert von Tabelle 2 entsprechen.
 Alle Daten sind per Stichtag 31.12. anzugeben.
 Unter Kosten sind sämtliche Schadenregulierungskosten inkl. allfälliger Kommissionszahlungen zu verstehen.
In Zelle D22 ist zu präzisieren, ob die Schadenrückstellungen per Schadenanfalljahr oder per Zeichnungsjahr gebildet werden.

Zu präzisieren: Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr

Tabelle 1		Schadenrückstellungen exkl. Kosten (im Sinne des FINMA-RS 11/03), Über die geprüften Teilportfolios aggregierte Daten für den Versicherungsweig:						0	
in Mio. CHF	Kumulierte Schadenzahlungen laut Angabe des VU		Einzelschadenrückstellungen (Case Reserves) laut Angabe des VU		Marktnahe Best-Estimate- IBNR (ohne Kosten) nach Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr laut Schätzung		Statutarische Best-Estimate- IBNR (ohne Kosten) nach Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr laut Schätzung		
	brutto	netto	brutto	netto	..des VU brutto	..der PG brutto	..des VU brutto	..der PG brutto	
	<= 2001								
2002									
2003									
2004									
2005									
2006									
2007									
2008									
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									
2014									
2015									
2016									
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
Total	-	-	-	-	-	-	-	-	

Tabelle 2		Schadenrückstellungen inkl. Kosten (im Sinne des FINMA-RS 11/03), per geprüfte Teilportfolios für den Versicherungsweig, per 31.12.2021:						0	
in Mio. CHF	Schätzung der Kosten (nicht diskontiert) ...		Einzelschadenrückstellungen (Case Reserves) laut Angabe des VU		Marktnahe Best-Estimate- IBNR (ohne Kosten) laut Schätzung ...		Statutarische Best-Estimate- IBNR (ohne Kosten) laut Schätzung ...		
	..des VU	..der PG	brutto	netto	..des VU brutto	..der PG brutto	..des VU brutto	..der PG brutto	
Bezeichnung des Teilportfolios									
Portfolio 1:									
Portfolio 2:									
...									
...									
...									
...									
...									
...									
...									
Total (top 10)	-	-	-	-	-	-	-	-	

Nicht berücksichtigter Rest